

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Rosel Neuhäuser, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2100 –**

Novellierung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall und Abfallwirtschaftskonzepte

Während des Fachgespräches des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) „Stärkung von Wettbewerb, Vielfalt und Innovation in der Abfallwirtschaft“ am 24. September 1999 im Berliner Rathaus Schöneberg sprach ein Unterabteilungsleiter im BMU über den vorgesehenen Zeitplan für eine Öffnung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TA Siedlungsabfall) und der damit im Zusammenhang stehenden Novellierung der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) für mechanisch-biologische Verfahren in der Abfallentsorgung. Nach seinen Ausführungen würden die Entwürfe für die Novellierungen der TA Siedlungsabfall und BImSchV im November 1999 erarbeitet und im Januar 2000 dazu die Anhörungen der betroffenen Kreise durchgeführt. Im März 2000 könnte eine entsprechende Kabinettsentscheidung getroffen werden. Nach einer Notifizierung durch die EU würde dann im Mai 2000 die Beschlussfassung im Bundesrat zu erwarten sein, so dass im Falle dieser Beschlussfassung im Sommer 2000 die Rechtswirksamkeit der novellierten TA Siedlungsabfall und der BImSchV hergestellt sein würde.

Nach § 19 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sollen die Erzeuger von Abfällen, bei denen jährlich mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen, ihre Abfallwirtschaftskonzeptionen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle erstmalig bis zum 31. Dezember 1999 für die nächsten fünf Jahre erstellen. Unter anderem müssen diese Abfallwirtschaftskonzepte die vorgesehenen Entsorgungswege für diesen Zeitraum darlegen. Aus den Abfallwirtschaftskonzeptionen ergeben sich wiederum für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erforderliche Investitionen für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aus dem Terminplan der Novellierungen von TA Siedlungsabfall und BImSchV einerseits und den Erfordernissen des KrW-/AbfG andererseits ergeben sich Planungs- und Investitionsunsicherheiten für die Erzeuger von Abfällen sowie für die entsorgungspflichtigen Körperschaften, da die rechtsverbindlichen Vorgaben einer novellierten TA Siedlungsabfall erst Monate nach der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzeptionen erfolgen. Die Anforderungen an die mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen und deren Kosten bleiben – im Gegensatz zu denen von Müllverbrennungsanlagen – bis zum Sommer 2000 schwer kalkulierbar.

Vorbemerkung

Abfallerzeuger sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung verpflichtet. Als konzeptionelle Hilfe sieht das Gesetz für Abfallerzeuger und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unter bestimmten Voraussetzungen Konzept- und Bilanzpflichten vor. Im Einzelnen werden die Anforderungen an Form, Inhalt und Gegenstand der Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen gewerblicher oder industrieller Abfallerzeuger in der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKoBiV) sowie für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von den Ländern festgelegt.

Ausgehend vom Ist-Zustand sind im Konzept die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben des KrW-/AbfG darzustellen, insbesondere auch Angaben zur Entstehung und zum Entsorgungsweg der Abfälle (z. B. Vorbehandlung und Ablagerung) zu machen. Dies schließt auch die notwendigen Standort- und Anlagenplanungen ein.

Bei der Aufstellung der Konzepte sind einerseits die über die Bilanzen gewonnenen Erkenntnisse mit Blick auf die Grundsätze und Grundpflichten des KrW-/AbfG auszuwerten, insbesondere müssen auch konkretisierende Vorgaben auf untergesetzlicher Ebene beachtet werden. Sie machen dann gegebenenfalls eine vorzeitige Fortschreibung oder Änderung des Konzeptes bzw. Teilen davon erforderlich.

Aus der Konzept- und Bilanzpflicht resultiert insoweit keine Selbstbindung des Pflichtigen, so dass sich in diesem Zusammenhang keine Besonderheiten zu sonstigen Fällen von Änderungen des geltenden Rechts ergeben. Hier wie dort haben sich die Rechtsunterworfenen auf Rechtsänderungen einzustellen. Eventuelle Härten für die Betroffenen können durch entsprechende Übergangsregelungen abgefedert werden. Sollten die seit Juni 1993 geltenden rechtlichen Grundlagen der TA Siedlungsabfall zur Abfallablagerung künftig geändert werden, stünde eine solche Änderung daher nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Konzept- und Bilanzpflichten und den in diesem Zusammenhang bestimmten Fristen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet die Bundesregierung mögliche Planungs- und Investitionsunsicherheiten für Abfallerzeuger und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die sich daraus ergeben, dass das Anforderungsniveau an mechanisch-biologische Verfahren in der Abfallentsorgung erst ein halbes Jahr nach der geforderten Erstellung der Abfallwirtschaftskonzeptionen festgesetzt wird?

Das Abfallwirtschaftskonzept ist als flexibles Instrument der Eigenkontrolle ausgestaltet und es wird in diesem Zusammenhang daher keine Selbstbindung des Pflichtigen bewirkt. Vor diesem Hintergrund erwartet die Bundesregierung aus der gesetzlichen Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten bis zum 31. Dezember 1999 einerseits und einer ggf. erst Mitte 2000 vorgenommenen Änderung der TA Siedlungsbefall andererseits auch keine Planungs- und Investitionsunsicherheiten für die Konzeptpflichtigen. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Teilt die Bundesregierung die Meinung, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angesichts der damit gegebenen Rechtsunsicherheit bezüglich von Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung damit in eine Situation gebracht werden könnten, in der sie sich gegen ihre eigene Überzeugung gezwungen sehen, die Müllverbrennung für die Behandlung von Restmüll einzuplanen?

Nein, diese Auffassung teilt die Bundesregierung nicht. Insoweit wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im übrigen ermöglicht die gegenwärtig laufende breite öffentliche Diskussion der Anforderungen an die mechanisch-biologische Restabfallbehandlung und die Ablagerung derartig behandelter Abfälle bereits heute, parallel zur geltenden Rechtslage alternative Planungen, ggf. in verschiedenen Varianten, vorzunehmen. Diese sind nach Auffassung der Bundesregierung ohnehin für die ökonomische und ökologische Entscheidung zwischen verschiedenen Behandlungsverfahren notwendig.

3. Sind die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger offiziell davon informiert worden, dass sich ihre Rechtsgrundlage bezüglich der Zulässigkeit verschiedener Verfahren der Abfallbehandlung verändert?

Wenn ja, wie?

Bereits mit der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 1998 hat die Bundesregierung öffentlich deutlich gemacht, dass "ökologische Ziele in der Abfallwirtschaft durchgesetzt werden sollen, die mechanisch-biologische Verfahren einschließen". Diese Auffassung haben auch die Umweltminister von Bund und Ländern auf ihrer 51. Umweltministerkonferenz im November 1998 vertreten und der Bundesregierung einen Auftrag zur Überprüfung der TA Siedlungsabfall erteilt.

In Auswertung des entsprechenden Prüfberichtes des Umweltbundesamtes sowie in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung hat der Staatssekretär im Bun-

desministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rainer Baake am 20. August 1999 auf einer Pressekonferenz die „Eckpunkte für die zukünftige Entsorgung von Siedlungsabfällen“ vorgestellt und in diesem Zusammenhang angekündigt, dass beabsichtigt ist, neben thermischen auch hochwertige mechanisch-biologische Vorbehandlungsverfahren für Siedlungsabfälle zuzulassen, und dass hierfür die rechtlichen Grundlagen erarbeitet würden.

Der Prüfbericht des Umweltbundesamtes wurde u. a. den Kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt sowie auf Anforderung durch BMU und UBA verteilt. Über die Vorstellungen der Bundesregierung zur Ausgestaltung der zukünftigen Siedlungsabfallwirtschaft wurden die Kommunalen Spitzenverbände, als Vertreter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in Gesprächen sowohl auf Arbeitsebene als auch anlässlich eines Gespräches von Bundesminister Jürgen Trittin mit den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände bereits am 25. September 1999, informiert.

Auf der in den Vorbemerkungen der Anfrage erwähnten Fachtagung des BMU am 24. September 1999, zu der über die Kommunalen Spitzenverbände auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingeladen waren, wurden die Vorstellungen des BMU zur Novellierung der TA Siedlungsabfall und zur zukünftigen Siedlungsabfallentsorgung eingehend diskutiert. Die im Zusammenhang mit dieser Thematik stehenden Presseerklärungen des BMU vom 20. August 1999, 3. September 1999 sowie 23. September 1999 wurden zusammen mit den zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen in einem Materialienband zu dieser Fachtagung zusammengestellt, der den Kommunalen Spitzenverbänden und den Teilnehmern der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wurde und darüber hinaus jedem Interessierten zur Verfügung steht. Die Bundesregierung geht davon aus, dass somit auch alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über die Absicht der Bundesregierung informiert sind, mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsverfahren auch nach dem Mai 2005 zur Siedlungsabfallbehandlung zuzulassen.

4. Wie will die Bundesregierung der seit Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall formulierten Kritik von Seiten der Umweltverbände und abfallpolitisch engagierter Bürger Rechnung tragen, die erwartet haben, dass die formale Disqualifizierung der mechanisch-biologischen Verfahren rasch beendet wird?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Bundesregierung hat sich bereits unmittelbar nach Amtsantritt im Oktober 1998 mit den Umweltministern der Länder darauf verständigt, mechanisch-biologische Vorbehandlungsverfahren für die Restabfallentsorgung zuzulassen, soweit dies ökologisch verantwortlich ist und zu keiner Abschwächung des in der Technischen Anleitung Siedlungsabfall festgelegten Schutzniveaus führt. Mit dem UBA-Bericht zur MBA konnte belegt werden, dass dies unter bestimmten Randbedingungen möglich ist, so dass nunmehr die notwendigen rechtlichen Regelungen erarbeitet werden können. Insoweit hat die Bundesregierung der Kritik an der geltenden TA Siedlungsabfall Rechnung getragen. Es ist vorgesehen, in den geplanten abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen die nach der unveränderten Zielsetzung der TA Siedlungsabfall erforderlichen anspruchsvollen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie die Ablagerung der behandelten Restabfälle festzuschreiben, die ökologisch notwendig, wissenschaftlich begründet und technisch realisierbar sind. Dies geschieht zügig, jedoch mit der gebotenen Sorgfalt und in Abstimmung mit allen Betroffenen.

5. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, durch eine zeitweise Flexibilisierung der nach § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG festgesetzten Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern den Druck zu nehmen, sich für vermeintlich planungssichere Müllverbrennungskonzepte entscheiden zu müssen?

Insoweit wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

